

**Verordnung
über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Eibenstock
(Parkgebührenverordnung)**

Aufgrund von § 6 a Absatz 6 Satz 2 und Absatz 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl.I S. 310. 919), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 118 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl.I S. 3044), in Verbindung mit § 18 des Gesetzes zur Bestimmung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrswesens im Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßenverkehrszuständigkeitsgesetz - SächsStVZustG) vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) hat der Stadtrat von Eibenstock in seiner Sitzung am 25. April 2013 folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1)
Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Eibenstock sowie deren Ortsteilen werden Parkgebühren erhoben, soweit die Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.

(2)
Gebührenpflichtige Parkplätze sind gemäß § 42 Absatz 4 Nummer 2 Satz 3 der Straßenverkehrsordnung zu kennzeichnen. Die Höhe der Gebühr und die mögliche gebührenpflichtige Nutzungsdauer müssen am Parkscheinautomaten oder der Parkuhr ersichtlich sein.

**§ 2
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf den Parkflächen gemäß § 1.

**§ 3
Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wer sein Fahrzeug auf einer Parkfläche gemäß § 1 parkt.

**§ 4
Höhe der Parkgebühren**

(1)
Für das Parken im Sinne des § 1 werden für die Parkplätze

- Parkplatz an der Talsperre Sosa,
- Parkplatz an der Feuerwehr Sosa,
- Parkplatz Wasserfall Blauenthal,
- Parkplatz im Ortsteil Wildenthal,
- Parkplatz Skateanlage/Loipeneinstieg Eibenstock

folgende Gebühren erhoben:

- 1 Stunde 0,50 EUR,
- 2 Stunden 1,00 EUR,
- 3 Stunden 1,50 EUR,
- ab 4. Stunde Tagesgebühr 2,50 EUR.

(2)

Bei den nachfolgenden Parkplätzen hat die Stadt Eibenstock einen zusätzlichen Mehraufwand im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht zu erbringen, z. B. Winterdienst, Loipenspuren. Aus diesen werden für folgende Parkplätze

- P 1 im Ortsteil Weitersglashütte,
- P 2 im Ortsteil Carlsfeld an der Carlsfelder Hauptstraße,
- Parkplatz auf dem Auersberg,
- Parkplatz an der Sauschwemme

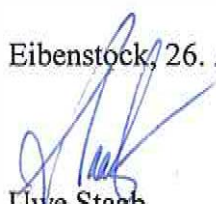
folgende Gebühren erhoben:

- 1 Stunde 1,00 EUR,
- 2 Stunden 2,00 EUR,
- 3 Stunden 3,00 EUR,
- ab 4. Stunde Tagesgebühr 4,00 EUR.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Parkgebührenverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 08. Mai 2003 außer Kraft

Eibenstock, 26. April 2013


Uwe Staab
Bürgermeister

